

und Beibringung der Unterlagen für die Geltendmachung der Forderung zu verlangen; dasselbe gilt sinngemäß bei Rechnungen, Quittungen, Anweisungen, eigenen Wechseln und Schecks, die der Bank mit oder ohne Giro übergeben werden.

20. Schecks, Wechsel und andere Einzugsbriefe müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, daß sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Anwendung besonderer Eilmittel eingezogen werden können. Bei Papieren auf Nebenplätze und auf das Ausland wird jede Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung und erforderlichenfalls Protesterhebung abgelehnt. Alle der Bank, gleichviel mit welcher Bestimmung, eingesandten Schecks, Anweisungen, Quittungen usw. übernimmt sie nur zur Einziehung gemäß vorstehenden Bestimmungen. Eine von ihr erteilte Gutschrift ändert hieran nichts.

21. Zur Einlösung der auf sie gezogenen oder der bei ihr zahlbar gestellten Wechsel ist die Bank nur verpflichtet, wenn sie einen besonderen Auftrag dazu erhalten hat und die Deckung dafür einen Tag vor Verfall bereits in ihrem Besitz ist.

22. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit der von ihr eingeholten Akzente und der von ihr aufgenommenen oder ausgelieferten Urkunden, für die Ordnungsmäßigkeit und richtige Beschaffenheit der darin bezeichneten Waren oder Forderungen sowie für die Legitimation der Ueberbringer solcher Urkunden. Sie haftet auch nicht für die richtige Auslegung von Fachausdrücken und für die zutreffende Uebersetzung in die deutsche oder eine fremde Sprache.

23. Die Bank ist befugt, Wertsendungen für Rechnung ihrer Kunden in eingeschriebenem Brief oder unter geringer Wertangabe auszuführen, nach ihrem Ermessen unter Versicherung bei einer ihr als vertrauenswürdig bekannten Gesellschaft, sowie Wechsel, Schecks und sonstige Anweisungen nach ihrem Ermessen in einfachem, eingeschriebenem oder Wertbrief auf Gefahr des Kunden zu versenden.

24. Für die Ausführung von Aufträgen zu wiederkehrenden Zahlungen übernimmt die Bank keine Gewähr. Bei sonstigen Zahlungsaufträgen und Akkreditierungen ist sie zu Mitteilungen davon an den Begünstigten nicht verpflichtet, wenn ihr nicht ein besonderer Auftrag dazu erteilt ist. Wenn eine Akkreditierung jedoch auf bestimmte Zeit unwiderruflich angeordnet oder sonst als „bestätigte“ Akkreditierung kenntlich gemacht ist, ist die Bank auch ohne besondere Anweisung berechtigt, dies dem Begünstigten in einer sie verpflichtenden Weise zu bestätigen und dem Auftraggeber die dafür übliche Gebühr zu belasten.

25. In allen Fällen, in denen sich die Bank der Mitwirkung dritter Personen oder Firmen bedient, haftet sie nur für deren sorgfältige Auswahl.

26. Die Bank gibt Auskünfte, Berichte, Ratschläge usw. nur unter Ausschluß jeglicher Verantwortlichkeit; sie haftet dabei auch nicht für ein Verschulden ihrer Angestellten.

27. Mitteilungen der Bank gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte ihr bekannt gewordene Anschrift des Kunden abgesandt worden sind. Die Bank ist auch berechtigt, ihrer Kundschaft Mitteilungen allgemeiner Natur in Form ununterschiedener Rundschreiben oder durch eine Veröffentlichung in Tageszeitungen zu machen.

28. Die Bank kann im Falle des Todes eines Kunden von den Erben oder Testamentsvollstreckern die Vorlegung eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verlangen; sie darf sich jedoch auch nach freiem Ermessen mit der Vorlegung der Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift eines Testaments nebst Eröffnungsverhandlung begnügen. Soweit der Bank ausländische Urkunden vorgelegt werden, haftet sie nicht für deren Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit sowie für richtige Auslegung.

29. Der Kunde trägt die Gefahr von Uebermittlungsfehlern, Irrtümern und Mißverständnissen im telephonischen, telegraphischen und funkentelegraphischen Verkehr zwischen der Bank und dem Kunden, anderen Stellen der Bank und Dritten, soweit der Verkehr im Auftrage oder im Interesse des Kunden stattfindet.

30. Die Bank haftet nicht für Schäden, welche durch Störung ihres Bankbetriebes infolge Aufruhrs, Verfügung von hoher Hand, Streiks oder Aussperrung veranlaßt sind. Das gleiche gilt, wenn die Bank aus sonstigen wichtigen Gründen ihren Geschäftsbetrieb an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeit ganz oder teilweise schließt oder einschränkt.

31. Die Kunden der Bank unterwerfen sich für alle aus der Geschäftsverbindung etwa entstehenden Streitigkeiten dem deutschen Recht und dem Gerichtsstand des Amtsgerichts Berlin-Mitte bzw. des Landgerichts I Berlin, doch ist die Bank nicht gehindert, ihre Ansprüche auch im Ausland, unbeschadet der Geltung des deutschen Rechts, zu verfolgen.

Für Streitigkeiten aus Geschäften in amtlich nicht notierten Werten ist auf Grund der vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aufgestellten Gebräuche die aus Mitgliedern der Ständigen Kommission des Centralverbandes gebildete Schiedskommission ausschließlich zuständig.

32. Werden der Bank Aktien oder sonstige Urkunden über Gesellschaftsrechte zur Verwahrung übergeben, so darf sie diese, falls der Kunde nicht rechtzeitig etwas Gegenteiliges bestimmt, in Gesellschafterversammlungen nach ihrem Ermessen vertreten.

33. Die Bank ist berechtigt, die vorstehenden Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Solche Änderungen gelten als genehmigt, wenn von Inlandskunden binnen zwei Wochen, von Auslandskunden binnen drei Monaten nach Empfang der Mitteilung Widerspruch nicht erhoben wird.